

90. Die Abrechnung einer in der Fahrkartenausgabestelle beschäftigten Reichsbahngehilfin über die von ihr verkauften Fahrkarten kann eine zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmte „Rechnung“ sein. Solche Abrechnungen können aber auch „Belege“ sein, die einem anderen Beamten als Ausweis für seine Buchführung dienen sollen.

II. Straffenat. Urt. v. 25. Juni 1942 g. S. 2 D 195/42.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Die Angeklagte war als Reichsbahngehilfin in einer Fahrkartenausgabestelle beschäftigt. Sie hatte dabei Fehlbeträge. Um diese zu decken, hat sie aus der Mitte aufliegender Fahrkartenpakete Fahrkarten entnommen und diese außer der Reihe verkauft, ohne sie ordnungsmäßig zu verrechnen. Sie hat den Erlös zur Deckung der Fehlbeträge in die Kasse getan, die außer der Reihe verkauften Fahrkarten aber bei der Abrechnung nach Dienstschluß nicht als verkauft angegeben.

Das LG. hat sie auf Grund dieses Sachverhalts wegen — fortgesetzter — schwerer Amtsunterschlagung nach den §§ 350, 351 StGB. verurteilt, weil sie über den Erlös für die außer der Reihe entnommenen Fahrkarten zu eigenem Nutzen verfügt und in Beziehung darauf unrichtige Abschlüsse vorgelegt habe.

Die Revision hat Erfolg.

Das LG. geht ersichtlich davon aus, die Angeklagte habe beabsichtigt, die entstandenen Fehlbeträge, die aufgefallen waren, aus eigenen Mitteln zu decken. Daß sie dazu aus Mangel an zureichenden eigenen Mitteln amtliche Gelder in der geschilderten Weise verwandt hat, hat das LG. rechtlich zutreffend als Amtsunterschlagung (§ 350 StGB.) gewürdigt (RGSt. Bd. 22 S. 175, 177, Bd. 62 S. 173, 174 und Bd. 64 S. 414, 415).

Dagegen sind die Merkmale des § 351 StGB. bisher nicht ausreichend dargetan. Das LG. hat sie deshalb für gegeben erachtet, weil die Angeklagte in ihren Abrechnungen über die verkauften Fahrkarten, die jeweils nach Dienstschluß und nach Ablieferung und Feststellung des Kassenbestandes vorzunehmen waren, die von ihr außer der Reihe entnommenen Fahrkarten nicht mit als verkauft angegeben,

insoweit also „unrichtige Abschlüsse“ vorgelegt habe. Daß LG. übersieht dabei, daß unter unrichtigen Abschlüssen i. S. des § 351 StGB. nicht irgendwelche unrichtigen Abschlüsse zu verstehen sind, sondern daß nur das Vorlegen unrichtiger Abschlüsse aus den im § 351 StGB. näher bezeichneten Rechnungen, Registern oder Büchern einen Straf-erhöhungsgrund i. S. des § 351 StGB. bildet (RGSt. Bd. 55 S. 279, 280). Daß aber die Abrechnungen der Angeklagten unrichtige Abschlüsse aus Rechnungen, Registern oder Büchern der im § 351 StGB. bezeichneten Art waren, die die Angeklagte anordnungsgemäß (RGSt. Bd. 43 S. 207, 209 und Bd. 58 S. 236) zu führen hatte, ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist nach den bisherigen Feststellungen nicht anzunehmen, daß die Fahrkartenpäckchen, die hier in Betracht kommen, Register i. S. des § 351 StGB. waren (anders z. B. die in einem Gesamtblöck vereinigten Stämme ausgegebener Freifahrt-scheine, die als Register angesehen werden können — vgl. RGSt. Bd. 43 S. 207, 209 —).

Daß LG. wird aber bei der neuen Verhandlung prüfen müssen, ob nicht die von der Angeklagten jeweils aufgestellte Abrechnung über die verkauften Fahrkarten selbst als eine zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen (oder Ausgaben) bestimmte „Rechnung“ i. S. des § 351 StGB. anzusehen ist, die die Angeklagte in Beziehung auf die Unterschlagung unrichtig geführt haben würde, wenn sie darin die außer der Reihe verkauften Fahrkarten nicht als verkauft aufgeführt hätte.

Sollte sich aber ergeben, daß die Abrechnungen keine solchen Rechnungen darstellen, so könnte weiter in Betracht kommen, daß sie als „Belege“ anzusehen sind, die einem anderen Beamten zum Ausweise für dessen Buchführung dienen sollen (vgl. RGSt. Bd. 67 S. 195, 196, Bd. 69 S. 298, 299, 300, RGUrt. v. 22. August 1938 5 D 510/38 = DZ. 1939 S. 227). Dann hätte die Angeklagte i. S. des § 351 StGB. — inhaltlich — unrichtige Belege (RGSt. Bd. 60 S. 65 und Bd. 69 S. 184, 187) vorgelegt.

Ob eine dieser Voraussetzungen hier zutrifft, läßt sich den bisherigen Feststellungen nicht sicher entnehmen.

Daß Urteil muß daher aufgehoben werden.